

Verein EinFach, Wilerstrasse 142, 9230 Flawil

Vereinsstatuten Verein EinFach

Übersicht:

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mittel
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Auflösung des Vereins
6. Anhang / Erlasse



1. Name, Sitz, Ziel und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Einfach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, mit Sitz an Wilerstrasse 142, 9230 Flawil.
- 1.2 Der Verein bezweckt, die berufliche, soziale, kulturelle und Freizeitgestaltung nach individuellem Bedarf gemeinsam zu gestalten. Realisiert wird dies hauptsächlich in Zusammenarbeit ortsansässigen Unternehmen, Vereinen, Projekten und Menschen. Dazu gehört der Unterhalt von Vereins- und Kulturräumlichkeiten, die vom Verein Einfach und Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittel

- 2.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Erträge aus Verkäufen Gebrauchtware
 - Gönnerbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Eine Mitgliedschaft ist als Aktivmitglied, passiv als Gönner möglich
- 3.2. Voraussetzung zur Aktivmitgliedschaft ist der Wille, etwas zusammen zu bewegen und sich für die Vereinsziele einzusetzen. Eine wichtige Grundlage dafür ist die eigene Erfahrung einer durchlebten schwierigen Situation (vgl.: www.vereinfach.com) Gönner zeigen den Willen, die Vereinsziele zu unterstützen. Sie haben die Möglichkeit sich öffentlich oder im Hintergrund für den Verein zu engagieren.
- 3.3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt in der Regel mündlich und wird durch den Vorstand bestätigt. Firmen werden durch ihre Inhaber im Verein vertreten und unterstützen aktiv die Integrationsarbeit. Aktivmitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung offiziell bestätigt.
- 3.4. Das Stimmrecht steht allen Aktivmitgliedern zu. Jedes Aktivmitglied hat nur eine Stimme. Gönner haben eine beratende Funktion des Vereins und seiner Ziele.

- 3.5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird per sofort beendet und auf der jährlichen Versammlung den Mitgliedern mitgeteilt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt - bei Auflösung, Ausschluss oder Tod. - bei juristischen Personen

4. Organisation

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

5. Mitgliederversammlung

5.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abnahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren.
- b) Bestätigung oder Neuwahl des Präsidenten/ der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge/ Gönnerbeiträge
- d) Änderung der Statuten
- e) Bestätigung Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird als Hauptversammlung (HV) bezeichnet. Weiterhin findet 1 einfache Mitgliederversammlungen statt.

5.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 5/10 der Aktivmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Anführung der Traktanden verlangen.

5.4. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, - unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

5.5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit dies in den Statuten nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

5.6. Statutenänderungen können durch den Vorstand paritätisch genehmigt werden. Gemachte Änderungen werden den Mitgliedern unmittelbar zur Verfügung gestellt. Bei Einsprachen zu einzelnen Änderungen von Mitgliedern

werden diese bis zur Hauptversammlung zurückgestellt und dort zur Bearbeitung und der zusätzlichen 2/3 Mehrheit Genehmigung vorgelegt.

6. Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 und maximal 10 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder über 20 Jahre alt sein müssen.

6.2. Spezielle Funktionen sind:

a) Präsident/in

b) Vizepräsident/in

c) Kassier/in

d) Aktuar/in

e) 4 Beisitzer/innen Beauftragte in Teilbereichen wie Fitness/ Gesundheit

f) 2 Geschäftsführung Verein EinFach

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6.3. Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Vertretung des Vereins Außen.

b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Berichterstattung.

c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

d) Genehmigung von Betriebs- und Betreuungs-Reglementierung für die Vereinsräumlichkeiten

e) Genehmigung von Betriebs- und Betreuungs-Reglementierung für die Mitarbeitenden

g) Planung und Überwachung für die Beschaffung von Vereinsmitteln.

h) Budgetplanung und Überwachung.

i) Beschlussfassung über Einzelausgaben, über einen fixierten Betrag.

j) Bestimmung von Zuwendungen an kurzfristig geplante Veranstaltungen und externe Aktivitäten.

6.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 oder mehr der Vorstandsmitglieder inkl. Präsident/in oder Vizepräsident/in anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit und vertritt sie einstimmig.

6.5. Der Vorstand kommt auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal jährlich zusammen.

7. Revisoren

7.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder als Revisoren. Diese prüfen jährlich die auf Ende des Programmjahres abgeschlossene Rechnung. Sie sind berechtigt, auch während des Jahres selbstständig oder auf Verlangen des Vorstandes Kontrollen über die Haushaltsführung durchzuführen und Zwischenrevision zu halten.

7.2. Die Revisoren erstatten der Mitgliederhauptversammlung (HV) über das Ergebnis ihrer Überprüfung Bericht und Antrag.

8. Auflösung

8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Aktivmitglieder sich für die Auflösung aussprechen. Ebenfalls an dieser Versammlung muss über die Weiterverwendung allfälligen Vereinsvermögens abgestimmt werden.

Die Statuten wurden am 01.01.2024, aufgrund des neuen Betreuungs- und Betriebskonzept überarbeitet und angepasst. Die Änderungen werden durch den Vorstand und Mitglieder geprüft und genehmigt.

Präsidentin

Mirjam Nufer-Rüd

Unterschrift
